

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Verband Thurgauer Gemeinden
23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.djs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 61 20

Teilnehmeridentifikation:

112807

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 4 Besondere Lage	§ 4 ist wie folgt zu ergänzen: Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Gemeinden oder eine Region betroffen sind.	Mehrere Gemeinden oder eine Region müssten gemeinsam Verhaltensanweisungen aussprechen resp. verfügen können. Wenn beispielsweise die Thur Hochwasser führt, könnten die betroffenen Gemeinden gemeinsam die besondere Lage verkünden und Massnahmen ergreifen, die rechtsverbindlich sind. Die Aufgaben könnten dann mit dem RFS bewältigt werden.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 7 Partnerorganisationen	§ 7 Abs. 1 Punkt 3 Eine Auflistung der Organisationen wäre an dieser Stelle sinnvoll, sodass diese verpflichtet sind, die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich zu tragen und sich gegenseitig unterstützen.	Das Amt für Gesundheit kann Organisationen aus dem Gesundheitswesen beziehen. Möglicherweise betreiben diese Organisationen ebenfalls kritische Infrastrukturen und sollten unter Punkt 4 erwähnt bzw. aufgeführt sein.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 7 Partnerorganisationen	§ 7 Abs. 1 Punkt 4 ist wie folgt anzupassen: 4. die Technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Kläranlagen, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen	Im erläuternden Bericht werden auf Seite 5 die einzelnen kritischen Infrastrukturen aufgelistet. Dabei werden die Entsorgungsbetriebe sowie die Kläranlagen unterschieden. Sie sind demnach im Gesetz ebenfalls zu unterscheiden. Zudem soll nebst Gas auch die Wärmeversorgung unter die Kategorie der kritischen Infrastrukturen fallen.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 8 Politische Gemeinden	§ 8 Abs. 2 Ziffer 4 ist wie folgt anzupassen: Ziffer 4 ein Verzeichnis der kritischen Infrastrukturen für das Gemeindegebiet zu führen und mit dem Kanton abzugleichen sowie den Schutz der kommunalen kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten	Da die Feuerwehren bereits Unterlagen und Pläne zu den gemeindeeigenen Infrastrukturen führen, ist es nicht zweckmässig, dass eine zusätzliche Liste geführt wird.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 8 Politische Gemeinden	NEU § 8 Abs. 4 Die Politischen Gemeinden können zur Bewältigung von lokalen Ereignissen den Regionalen Führungsstab, RFS, aufbieten und einsetzen.	Es ist im Gesetz zu regeln, dass die Gemeinden den für das Gemeindegebiet zuständigen RFS aufbieten können. Dem Grundsatz wird heute bspw. bei lokalen Unwettern bereits nachgelebt, nun soll es auch gesetzlich auf kantonaler Ebene verankert werden.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 12 Führungsstrukturen	3. Führung Die Bevölkerungsschutzkommission wird unter dem Punkt Führung aufgenommen und dessen Aufgaben und Kompetenzen definiert.	Es fehlt die Aufführung der Bevölkerungsschutzkommission. Sie sollte insbesondere die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der RFS regeln. Weder im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG 520.1) noch in der entsprechenden Verordnung (520.11) ist festgehalten, was tatsächlich die Aufgaben dieser Kommissionen in den Bezirken sind und wer diese führt. Die Gemeinden würden eine Umschreibung der Funktion und der Aufgaben an geeigneter Stelle begrüssen.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 13 Regionaler Führungsstab	§ 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der RFS untersteht der Leitung der Bevölkerungsschutzkommission.	Es ist unklar, wer die Leitung über den RFS hat. Aus unserer Sicht wäre das die Bevölkerungsschutzkommission, es wird aber im Gesetz nicht geklärt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 14 Kantonaler Führungsstab	Es ist festzulegen, wer der/die oberste Chef/-in ist.	Diese/r ist auch im Gesetz zu benennen, nicht nur im Erläuternden Bericht. Aus den Erfahrungen der letzten ausserordentlichen Lage müssen Massnahmen getroffen werden. Nur ein einziger Entscheidungsträger kann den Vorsitz übernehmen.
Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)	§ 24 Politische Gemeinden	- Definition wirtschaftliche Landesversorgung - Schulung und Aufklärung der Politischen Gemeinden - Die Politischen Gemeinden erhalten die Möglichkeit die Stelle regional oder im Verbund zu führen.	Die Arbeitsgruppe des VTG stellt fest, dass in Bezug auf die «wirtschaftliche Landesversorgung» grosser Klärungsbedarf bei den Gemeinden besteht. Offensichtlich ist unklar, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist. Zudem gilt es zu überdenken, ob jede Gemeinde separat eine Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung bezeichnen muss oder ob dies Gemeinden zusammen als Region oder im Verbund lösen könnten. Zudem soll definiert werden, was mit «wirtschaftlicher Landesversorgung» gemeint ist, d.h. geht es um Lager an Schutzmasken, Kartoffeln oder ähnliches?
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	§ 27 Antrag: § 13 Abs. 1 Ziffer 1 ist wie folgt anzupassen: 1. Der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz, die Gemeinden und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge; Begründung: Der VTG fordert eine Gleichbehandlung. Wenn Dienstfahrzeuge des Kantons, der Feuerwehren, des Zivilschutzes und des Bundes von der Steuer befreit werden, stellt sich die Frage, warum dies Kommunalfahrzeuge der Gemeinden nicht gelten soll. Bei einem Ereignisfall stehen auch sie im Einsatz (Transporter, Reinigungs- und Räumungsfahrzeuge, Kleinbagger etc.)	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	§ 27 Antrag: Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren. Begründung: Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren, vorausgesetzt, dieses sog. Notrecht führt im Ereignisfall einer anderen Gemeinde keinen Schaden zu.	